

**BANS
BACH**

SLP

GEMEINDEWERKE BODANRÜCK GMBH & CO. KG

Allensbach

Bericht über die
Prüfung des Jahresabschlusses
und des Lageberichts

31. Dezember 2021

INHALTSVERZEICHNIS

A. PRÜFUNGS-AUFTRAG	1
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	2
Lage des Unternehmens	2
Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	2
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	4
I. Gegenstand der Prüfung	4
II. Art und Umfang der Prüfung	5
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	7
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	7
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
2. Jahresabschluss	7
3. Lagebericht	8
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen.	8
2. Zusammenfassende Feststellung zur Gesamtaussage	8
E. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG	9

ANLAGENVERZEICHNIS

JAHRESABSCHLUSS FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021	Anlage 1
LAGEBERICHT FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR 2021	Anlage 2
TÄTIGKEITSABSCHLUSS GEM. § 6b Abs.3 ENWG	Anlage 3
BESTÄTIGUNGSVERMERK	Anlage 4
FRAGENKATALOG ZUR PRÜFUNG NACH § 53 HGRG	Anlage 5
ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN	Anlage 6

A. PRÜFUNGSaufTRAG

In der Gesellschafterversammlung am 19. Mai 2021 der

GEMEINDEWERKE BODANRÜCK GmbH, & Co. KG, Allensbach,
- im Folgenden "Gesellschaft" genannt -

wurden wir im Umlaufbeschluss zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 gewählt. Aufgrund dieses Beschlusses erteilte uns die Geschäftsführung den Auftrag, den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung sowie den Lagebericht für dieses Geschäftsjahr gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine kleine Personenhandelsgesellschaft im Sinne von § 267 HGB i.V.m. § 264a HGB. Die Gesellschaft ist daher nicht gemäß § 316 Abs. 1 HGB prüfungspflichtig. Die Prüfung erfolgt auf freiwilliger Basis unter Berücksichtigung aller Grundsätze, die für eine Pflichtprüfung gelten.

In Rahmen der Abschlussprüfung haben wir nach § 6b Abs. 5 EnWG auch die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG geprüft. Darüber hinaus wurden wir beauftragt die Ordnungsmäßigkeit nach § 53 HGrG zu prüfen.

Darüber hinaus wurden wir beauftragt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG zu prüfen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der vorliegende Prüfungsbericht wurde von uns nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, (IDW PS 450 n.F.) erstellt und ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Für die Durchführung unseres Auftrags und unsere Verantwortlichkeiten sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage 6 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften i. d. F. vom 1. Januar 2017 maßgebend.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

Lage des Unternehmens

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Aus dem von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021 heben wir zur Beurteilung der Lage der Gesellschaft folgende Aspekte hervor, die unseres Erachtens von besonderer Bedeutung sind:

Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

- Die Gesellschaft ist eine reine Netzeigentumsgesellschaft. Die Strom- und Gasverteilungsanlagen sind an die Netze BW GmbH langfristig verpachtet.
- Die Umsatzerlöse betragen TEUR 958 (Vj. TEUR 936) und werden überwiegend aus den Pachteinnahmen generiert.
- Die Investitionen in Sachanlagen summierten sich im Berichtsjahr auf TEUR 1.414 (Vj. TEUR 792).
- Die Investitionen in Sachanlagen im Wirtschaftsjahr 2021 konnten größtenteils über Eigenmittel der Gesellschaft finanziert werden.
- Die Bilanzsumme der Gesellschaft beträgt TEUR 12.147 (Vj. TEUR 11.277) und die Eigenkapitalquote beträgt 38,63 % (Vj. 41,72 %).
- Das Geschäftsjahr 2021 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 151 (Vj. TEUR 162) ab und liegt leicht unter den Erwartungen des vorangegangenen Wirtschaftsplans aufgrund geringerer Umsatzerlöse.

Zukünftige Entwicklung mit ihren Chancen und Risiken

- Die Ertragskraft der Gesellschaft wird vorwiegend von der Höhe der Pachtentgelte bestimmt. Dessen Höhe richtet sich nach den Pachtverträgen mit der Netze BW GmbH und wird jährlich angepasst.
- Die Ausgabenseite wird vor allem durch die Investitionen in die Strom- und Gasnetze bestimmt. Hier liegt der Schwerpunkt auf der Modernisierung und kontinuierlichen Erneuerung sowie dem weiteren Ausbau der Netze mit dem Ziel der Aufrechterhaltung und Verbesserung der Versorgungssicherheit.
- Bestandsgefährdende Risiken sind bislang nicht erkennbar.
- Für 2022 sind Investitionen in das Gas- und Stromnetz in Höhe von insgesamt TEUR 1.225 geplant. Davon entfallen TEUR 1.100 auf die Sparte Strom und TEUR 125 auf die Sparte Gas.
- Unter der Annahme leicht steigender Umsatzerlöse rechnet die Geschäftsführung im Wirtschaftsplan 2022 mit einem Jahresergebnis von TEUR 188.

Aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen halten wir die Darstellung und Beurteilung der Lage des Unternehmens, seines Fortbestands und seiner voraussichtlichen Entwicklung einschließlich der Beurteilung der wesentlichen Chancen und Risiken durch die Geschäftsführung im Jahresabschluss und Lagebericht für plausibel und folgerichtig abgeleitet.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. Gegenstand der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang bestehende nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2021.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben tragen die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe war es, die vorgelegten Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Unsere Prüfung war darauf ausgerichtet, uns ein Urteil darüber zu bilden, ob die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet worden sind.

Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Auftragsgemäß wurde auch die Einhaltung des § 53 HGrG und den hierzu mit dem IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard "Fragenkatalog zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben. Berufsüblich weisen wir darauf hin, dass die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z. B. Untreuehandlungen oder Unterschlagungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten nicht Gegenstand unseres Auftrags waren.

II. Art und Umfang der Prüfung

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkennen konnten.

Prüfungsstrategie

Grundlage für unsere Prüfung bildete unser risikoorientierter Prüfungsansatz.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir das Risiko von wesentlichen falschen Darstellungen in der Rechnungslegung aufgrund von Unrichtigkeiten und Verstößen beurteilt. Die Beurteilung dieser Risiken basierte zunächst auf unserem Verständnis von der Geschäftstätigkeit sowie dem wirtschaftlichen und rechtlichem Umfeld des Unternehmens, den Auskünften der gesetzlichen Vertreter (alternativ: Unternehmensleitung) über die wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, analytischen Prüfungshandlungen zur vorläufigen Einschätzung der Lage der Gesellschaft sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft.

Darauf aufbauend haben wir unsere Prüfungsstrategie entwickelt und ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm abgeleitet, das auf der Grundlage der festgestellten unternehmens- und prüffeldbezogenen Risikofaktoren unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft die Prüfungsschwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf und den Einsatz von Mitarbeitern festlegt. Hierbei haben wir die Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet.

Prüfungsschwerpunkte und Prüfungsdurchführung

Auf Basis des risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir folgende Prüfungsschwerpunkte abgeleitet:

- Anlagevermögen
- Verbindlichkeiten bei Kreditinstituten

Unsere Prüfungshandlungen zur Einholung von Prüfungsnachweisen umfassten Aufbau- und Funktionsprüfungen, analytische Prüfungshandlungen sowie Einzelfallprüfungen. Sie erfolgten auf Basis von Stichproben durch bewusste Auswahl von Prüfpositionen.

Im Rahmen der Einzelfallprüfungen haben wir u. a. Grundbuch- und Handelsregisterauszüge, Liefer- und Leistungsverträge, Darlehensverträge, Jahresabschlüsse, Ein- und Ausgangsrechnungen eingesehen.

Zur Prüfung der vollständigen Erfassung der geschäftlichen Beziehung mit Kreditinstituten (**Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**) haben wir zum 31. Dezember 2021 lückenlos Bankbestätigungen eingeholt. Versand und Rücklauf standen dabei unter unserer Kontrolle.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020.

Art, Umfang und Ergebnis der von uns im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die von uns für die Durchführung der Prüfung verlangten Aufklärungen und Nachweise wurden uns von der Geschäftsführung sowie von den von ihr benannten Auskunftspersonen erteilt. Die Geschäftsführung hat uns die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts schriftlich bestätigt.

Unsere Prüfung haben wir in den Monaten April und Mai 2022 in unseren Geschäftsräumen in Stuttgart durchgeführt.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und das Belegwesen entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

Die aus weiteren geprüften Unterlagen (z. B. aus der Kostenrechnung, aus Planungsrechnungen oder Verträgen) entnommenen Informationen wurden in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht abgebildet.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, die dagegensprechen, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsbezogenen Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungstoffes zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

Die Gesellschaft erfüllt die Größenmerkmale einer kleinen Personenhandelsgesellschaft im Sinne von § 264a HGB i. V. m. § 267a HGB.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, entspricht in allen wesentlichen Belangen den für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung sowie den rechtsformspezifischen Vorschriften.

Daneben wurden ergänzend folgende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags beachtet:

- Die Gesellschaft hat unabhängig von der gesetzlichen Einordnung nach den Vorschriften für große Personenhandelsgesellschaften Rechnung zu legen.

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen beachtet.

Der Anhang ist klar und übersichtlich. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

3. Lagebericht

Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach § 321 Abs. 2 Satz 4 HGB ist auf wesentliche Bewertungsgrundlagen, den Einfluss von Änderungen in den Bewertungsgrundlagen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und der Ausnutzung von Ermessensentscheidungen sowie auf sachverhaltsgestaltende Maßnahmen einzugehen, die wir nachfolgend, soweit erforderlich, in Ergänzung zum Anhang darstellen.

1. Wesentliche Bewertungsgrundlagen.

Die den planmäßigen Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände/Sachanlagen zugrunde gelegten Nutzungsdauern richten sich grundsätzlich nach den amtlichen AfA-Tabellen der Finanzverwaltung.

Der Grundsatz der **Bilanzierungs- und Bewertungsstetigkeit** wurde eingehalten. Im Übrigen verweisen wir auf die Angaben im Anhang.

2. Zusammenfassende Feststellung zur Gesamtaussage

Nach unserer Beurteilung vermittelt der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

E. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlagen 1 und Anlage 2 beigefügten Jahresabschluss und Lagebericht der Gemeindewerke Bodanrück GmbH & Co. KG, Allensbach, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 den nachstehenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk mit Datum vom 10. Mai 2022 erteilt:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Gemeindewerke Bodanrück GmbH & Co. KG, Allensbach

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Bodanrück GmbH & Co. KG, Allensbach, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeindewerke Bodanrück GmbH & Co. KG, Allensbach, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten Gasverteilung und Elektrizitätsverteilung bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 einschließlich der Angaben zu den Regeln, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß § 6b Abs. 3 Satz 1 bis 4 EnWG geführten Konten zugeordnet worden sind – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personengesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar
- wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 in allen wesentlichen Belangen erfüllt und
- entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 6b Abs. 3 EnWG.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG“ sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personengesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses Gemeindewerke Bodanrück GmbH & Co. KG, Allensbach, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 und den Lagebericht für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.)."

Stuttgart, den 12. Mai 2022

SLP BANSBACH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Storz)
Wirtschaftsprüfer

(Neumann)
Wirtschaftsprüfer

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

Jahresabschluss
der
Gemeindewerke Bodanrück GmbH & Co. KG,
Allensbach
für das Geschäftsjahr 2021

A.	Bilanz.....	2
B.	Gewinn- und Verlustrechnung	3
C.	Anhang	4
C.I.	Anlagenspiegel	4
C.II.	Allgemeine Grundlagen	5
C.III.	Bilanzierung und Bewertung.....	6
C.IV.	Erläuterungen zur Bilanz	8
C.V.	Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung.....	11
C.VI.	Sonstige Angaben	13

**A. Bilanz der Gemeindewerke Bodanrück GmbH & Co. KG, Allensbach, zum
31. Dezember 2021**

		31.12.2021	31.12.2020
		€	€
AKTIVA			
A. Anlagevermögen	(1)		
I. Sachanlagen		11.959.934,32	11.211.324,80
II. Finanzanlagen		315,00	315,00
		<u>11.960.249,32</u>	<u>11.211.639,80</u>
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	(2)	187.115,61	59.700,59
II. Flüssige Mittel	(3)	0,00	4.449,65
		<u>187.115,61</u>	<u>64.150,24</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	(4)	0,00	714,00
		<u>12.147.364,93</u>	<u>11.276.504,04</u>
PASSIVA			
A. Eigenkapital	(5)		
I. Kommanditkapital		100.000,00	100.000,00
II. Rücklagenkonto		4.442.206,24	4.442.206,24
III. Jahresüberschuss		150.564,35	162.144,89
		<u>4.692.770,59</u>	<u>4.704.351,13</u>
B. Baukostenzuschüsse		2.709.814,00	2.434.949,00
C. Rückstellungen	(6)	2.250,00	700,00
D. Verbindlichkeiten	(7)	4.668.413,35	4.054.638,71
E. Passive latente Steuern	(8)	74.116,99	81.865,20
		<u>12.147.364,93</u>	<u>11.276.504,04</u>

**B. Gewinn- und Verlustrechnung der Gemeindewerke Bodanrück GmbH & Co. KG,
Allensbach, für das Geschäftsjahr 2021**

			2021	2020
			€	€
1.	Umsatzerlöse	(9)	957.989,89	936.162,81
2.	Sonstige betriebliche Erträge	(10)	5.797,30	3.533,00
3.	Abschreibungen	(11)	-657.160,11	-618.646,56
4.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	(12)	-68.169,39	-70.186,48
5.	Finanzergebnis	(13)	-73.378,01	-72.598,33
6.	Steuern vom Ertrag		-13.171,30	-14.669,94
7.	Ergebnis nach Steuern		151.908,38	163.594,50
8.	Sonstige Steuern	(14)	-1.344,03	-1.449,61
9.	Jahresüberschuss		150.564,35	162.144,89

C. Anhang

C.I. Anlagenspiegel

Entwicklung des Anlagevermögens 2021
(in €)

	Anschaffungskosten					Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2021	Zugang	Abgang	Umbuchung	31.12.2021	01.01.2021	Zugang	Abgang	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2020
I. Sachanlagen											
1. Technische Anlagen und Maschinen	14.721.269,68	1.330.810,29	8.712,98	74.923,82	16.118.290,81	3.610.388,68	657.160,11	389,98	4.267.158,81	11.851.132,00	11.110.881,00
2. Anlagen im Bau	100.443,80	83.282,34	0,00	-74.923,82	108.802,32	0,00	0,00	0,00	0,00	108.802,32	100.443,80
	14.821.713,48	1.414.092,63	8.712,98	0,00	16.227.093,13	3.610.388,68	657.160,11	389,98	4.267.158,81	11.959.934,32	11.211.324,80
II. Finanzanlagen											
1. Beteiligungen	315,00	0,00	0,00	0,00	315,00	0,00	0,00	0,00	0,00	315,00	315,00
	14.822.028,48	1.414.092,63	8.712,98	0,00	16.227.408,13	3.610.388,68	657.160,11	389,98	4.267.158,81	11.960.249,32	11.211.639,80

C.II. Allgemeine Grundlagen

Die Gemeindwerke Bodanrück GmbH & Co. KG (GWB KG) hat Ihren Sitz in Allensbach und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht Freiburg i. Br. mit der Register-Nr. HRA 703740.

Der Jahresabschluss der GWB KG zum 31. Dezember 2021 ist entsprechend den Bestimmungen des HGB und den Vorgaben des Gesellschaftsvertrags erstellt und in Euro (€) ausgewiesen. Die Gesellschaft erfüllt die Größenmerkmale für kleine Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB. Die Gesellschaft wendet, entsprechend den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages, die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB an.

Die zur übersichtlicheren Darstellung in der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefassten Posten sind im Anhang gesondert aufgeführt und erläutert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wird im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Komplementärin der GWB KG ist die Gemeindwerke Bodanrück Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Bodman-Ludwigshafen. Das Stammkapital der Komplementärin zum 31. Dezember 2021 beträgt 25.000,00 €.

C.III. Bilanzierung und Bewertung

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, planmäßig abgeschrieben. Die Sachanlagen werden nach der Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer unter Orientierung an den amtlichen AfA-Tabellen linear abgeschrieben. Im Zugangsjahr erfolgen die Abschreibungen zeitanteilig (pro rata temporis).

Die **Finanzanlagen** sind zu den Anschaffungskosten oder gegebenenfalls dem niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert.

Forderungen und **sonstige Vermögensgegenstände** sowie **flüssige Mittel** sind zum Nennwert angesetzt. Steuererstattungsansprüche sind unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen.

Die **Kapitalanteile** sind zum Nennbetrag angesetzt.

Die Auflösung der im Rahmen der Einbringung des Sachanlagevermögens übertragenen sowie die während des Pachtvertrags vom Netzbetreiber eingenommenen und weitergeleiteten **Baukostenzuschüsse** (BKZ) erfolgt linear und wird den Umsatzerlösen zugerechnet. Der Auflösungszeitraum wurde auf Basis der technisch-wirtschaftlichen Nutzungsdauer (20 Jahre) angesetzt. Dies entspricht den in der Strom- und Gasnetzentgeltverordnung festgelegten und der Pachtermittlung zugrundeliegenden Nutzungsdauern.

Neben den BKZ werden auch die **Kapitalzuschüsse** unter dem Posten BKZ ausgewiesen. Der Auflösungszeitraum entspricht der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes und wird den sonstigen betrieblichen Erträgen zugerechnet. Der Ausweis sämtlicher von den Netzkunden vereinnahmter Zuschüsse erfolgt unter dem in der Versorgungswirtschaft üblichen Sonderposten "Baukostenzuschüsse".

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags (einschließlich zukünftiger Kosten- und Preissteigerungen) angesetzt.

Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Latente Steuern werden auf die Unterschiede in den Bilanzansätzen der Handelsbilanz und der Steuerbilanz angesetzt, sofern sich diese in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen.

C.IV. Erläuterungen zur Bilanz**(1) Anlagevermögen**

Die Gliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung gehen aus dem im Punkt C.I. dargestellten Anlagenspiegel hervor.

(2) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
Forderungen gegen Gesellschafter	11.302,00	17.901,01
(davon aus Steuern)	(11.302,00)	(17.901,01)
Sonstige Vermögensgegenstände	175.813,61	41.799,58
(davon aus Steuern)	(175.813,61)	(41.799,58)
	<u>187.115,61</u>	<u>59.700,59</u>

Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen Steuererstattungsansprüche aus Umsatzsteuer in Höhe von 175.813,61 € (Vj. 41.799,58 €). Daneben bestehen Forderungen aus Gewerbesteuer in Höhe von 11.302,00 € (Vj. 17.901,01 €), welche zugleich Forderungen gegen Gesellschafter darstellen.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

(3) Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel betreffen in Höhe von 0,00 € (Vj. 4.449,65 €) kurzfristig verfügbares Bankguthaben.

(4) Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten stellt den abzugrenzenden Anteil von Versicherungsaufwendungen für das Folgejahr dar.

(5) Eigenkapital

Die Kapitalanteile der Kommanditisten zum 31. Dezember 2021 in Höhe von 100.000,00 € (Vj. 100.000,00 €) werden von der Netze BW GmbH zu 49,0 % und jeweils zu 17,0 % von der Gemeinde Allensbach, Bodman-Ludwigshafen und Reichenau gehalten. Sie entsprechen der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage der Kommanditisten.

Der das Kommanditkapital übersteigende Wert des eingebrachten Vermögens wurde im Gründungsjahr 2014 dem Rücklagenkonto in Höhe von 2.396.462,10 € gutgeschrieben. Die im Rahmen der Einbringung entstandenen latenten Steuern von 129.453,00 € wurden erfolgsneutral mit den Rücklagen verrechnet.

Für die Finanzierung der im Geschäftsjahr 2015 erworbenen Gasversorgungsanlagen wurde im Konsortialvertrag vom 24.04.2014 beschlossen, dass die Gemeinden jeweils 313.747,65 € und die Netze BW GmbH 904.331,46 € auf das Rücklagenkonto einzahlen, so dass sich auf dem Rücklagenkonto ein Saldo von 4.112.583,51 € ergibt. Des Weiteren hat sich das Rücklagenkonto um die Jahresüberschüsse aus den Geschäftsjahren 2014 und 2016 auf 4.442.206,24 € erhöht.

(6) Rückstellungen

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
Sonstige Rückstellungen	2.250,00	700,00
	<u>2.250,00</u>	<u>700,00</u>

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten ausschließlich Rückstellungen für die Prüfung des Jahresabschlusses.

(7) Verbindlichkeiten

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	4.635.413,35	4.054.638,71
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	33.000,00	0,00
	<u>4.668.413,35</u>	<u>4.054.638,71</u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten umfassen drei endfällige Darlehen in Höhe von insgesamt 4.308.654,71 € (Vj. 3.854.654,71 €), sowie zwei Tilgungsdarlehen, die sich im Geschäftsjahr auf insgesamt 187.480,00 € (Vj. 199.984,00 €) verminderten.

Die Verbindlichkeiten gliedern sich nach Restlaufzeiten zum 31. Dezember 2021 wie folgt:

	bis 1 Jahr €	von 1 Jahr bis 5 Jahre €	über 5 Jahre €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	139.278,64	4.496.134,71	0,00
	<u>139.278,64</u>	<u>4.496.134,71</u>	<u>0,00</u>

Im Vorjahr gliederten sich die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten nach Restlaufzeiten wie folgt:

	bis 1 Jahr €	von 1 Jahr bis 5 Jahre €	über 5 Jahre €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	201.000,00	3.653.654,71	199.984,00
	<u>201.000,00</u>	<u>3.653.654,71</u>	<u>199.984,00</u>

(8) Passive latente Steuern

Die passiven latenten Steuern beruhen auf temporär begrenzten steuerpflichtigen Differenzen im Sachanlagevermögen. Zur Ermittlung der latenten Steuern wurde der Steuersatz angewandt, der nach der derzeitigen Rechtslage für den Zeitpunkt gültig oder angekündigt ist, zu dem sich die temporären Differenzen wahrscheinlich abbauen werden. Die Bewertung der Bilanzdifferenzen erfolgte mit dem unternehmensindividuellen Steuersatz von 12,25 %. Dieser beinhaltet ausschließlich die Gewerbesteuer.

Zum 18. März 2014 wurden passive latente Steuern in Höhe von 129.453,00 € erfolgsneutral in den Rücklagen erfasst und bis zum 31. Dezember 2020 bereits in Höhe von 81.865,20 € erfolgswirksam erfasst. Die Verminderung der passiven latenten Steuern im Geschäftsjahr 2021 in Höhe von 7.748,21 € wurde ebenfalls erfolgswirksam erfasst. Somit betragen die passiven latenten Steuern zum 31. Dezember 2021 74.116,99 € (Vj. 81.865,20 €).

C.V. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

(9) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse enthalten Erlöse aus der Netzverpachtung in Höhe von 826.406,98 € (Vj. 812.057,28 €), sowie Erlöse aus der Auflösung von Ertragszuschüssen in Höhe von 131.582,91 € (Vj. 124.105,53 €).

(10) Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge resultieren im Wesentlichen aus der Auflösung von Kapitalzuschüssen in Höhe von 5.797,28 € (Vj. 3.533,00 €).

(11) Abschreibungen

Die Position umfasst die planmäßigen Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen.

(12) Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen im Wesentlichen Aufwendungen für Fremdleistungen für Verwaltung in Höhe von 25.594,11 € (Vj. 24.905,58 €), die Haftungsvergütung und den Aufwandsersatz für die Gemeindewerke Bodanrück Verwaltungs-GmbH in Höhe von 17.323,00 € (Vj. 16.964,54 €), Versicherungsaufwendungen in Höhe von 7.372,67 € (Vj. 7.116,00 €), Sitzungsgelder für Aufsichtsräte in Höhe von 3.300,00 € (Vj. 4.950,00 €), Kosten für die Beratung in Höhe von 7.150,00 € (Vj. 4.750,00 €) sowie Kosten für die Jahresabschlussprüfung in Höhe von 3.500,00 € (Vj. 3.500,00 €).

Darüber hinaus waren periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 168,48 € (Vj. 494,26 €) zu verzeichnen.

(13) Finanzergebnis

Das Finanzergebnis besteht aus Zinsaufwendungen in Höhe von 73.426,01 € (Vj. 72.598,33 €) sowie Zinserträgen in Höhe von 48,00 € (Vj. 0,00 €).

(14) Sonstige Steuern

Bei den sonstigen Steuern handelt es sich um Versicherungssteuer.

C.VI. Sonstige Angaben

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der GWB KG erfolgt durch die Komplementärin. Sie wird vertreten durch die Geschäftsführer:

Frau Bettina Keller, Angestellte der Gemeinde Bodman-Ludwigshafen

Herrn Roland Schmidberger, Manager Kommunale Beteiligungen, Netze BW GmbH.

Die Geschäftsführung bezog in 2021 keine Bezüge von der Gesellschaft.

Gesellschafter

Gemeinde Allensbach (17,0 %)

Gemeinde Bodman-Ludwigshafen (17,0 %)

Gemeinde Reichenau (17,0 %)

Netze BW GmbH (49,0 %)

Gemeindewerke Bodanrück Verwaltungs-GmbH (0,00 %)

Aufsichtsrat

Die Gesellschaft verfügt gem. § 18 des Gesellschaftsvertrags über einen Aufsichtsrat.

Die Mitglieder sind:

- Matthias Weckbach (Vorsitzender), Bürgermeister Gemeinde Bodman-Ludwigshafen
- Stephan Einsiedler (stellv. Vorsitzender), Kommunalberater
- Karin Blum, Pfarrsekretärin
- Ludwig Egenhofer, Verwaltungsfachangestellter
- Stephan Einsiedler, Kommunalberater
- Stefan Friedrich, Bürgermeister Gemeinde Allensbach
- Sandra Grassl-Caluk, Zahntechnikerin
- Doris Hellmuth, Rechtsanwältin
- Gabriel Henkes, Diplom-Sozialarbeiter (FH)
- Andreas Herre, Leiter Netzbetrieb Süd
- Sonja Hildebrand, Büro- und Industriekauffrau
- Alwin Honstetter, Prokurist
- Michael Koch, Gärtner Obstbau
- Thomas Landsbek, Key Account Manager (bis 31.05.2021)

- Andreas Renner, Leiter Politik und Regierungsangelegenheiten (ab 01.06.2021)
- Ernst Moll, Kaufmann
- Alessandro Ribaud, Steuerberater
- Britta Sauer-Böhm, Diplom-Wirtschaftsmathematikerin
- Tobias Volz, Pflegedienstleiter
- Dr. Wolfgang Zoll, Bürgermeister Gemeinde Reichenau

Die Mitglieder des Aufsichtsrats bezogen im Geschäftsjahr 2021 für ihre Tätigkeit eine Gesamtvergütung in Höhe von 3.300,00 € (Vj. 4.950,00 €).

Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigte im Geschäftsjahr 2021 keine Mitarbeiter.

Honorar des Abschlussprüfers

Das im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar des Abschlussprüfers beträgt für die Abschlussprüfung 3.500,00 € (Vj. 3.500,00 €).

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG)

Nach dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) sind Energieversorgungsunternehmen verpflichtet, für die in § 6b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 6 EnWG aufgeführten Tätigkeiten einen Tätigkeitsabschluss aufzustellen.

Gemäß § 6b Abs. 2 EnWG sind Geschäfte größeren Umfangs mit verbundenen sowie assoziierten Unternehmen, wenn sie aus dem Rahmen der gewöhnlichen Energieversorgungstätigkeit herausfallen und für die Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage von wesentlicher Bedeutung sind, gesondert auszuweisen.

Im Geschäftsjahr 2021 betrifft dies den Ertrag aus dem Pachtvertrag mit der Netze BW GmbH in Höhe von 826.406,98 € (Vj. 812.057,28 €).

Die EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH übernimmt für die Gemeindewerke Bodanrück GmbH & Co. KG die Funktionen Buchhaltung und Controlling mit Aufwendungen in Höhe von 25.367,87 € (Vj. 24.705,59 €).

Allensbach, 09. Mai 2022

Die Geschäftsführung

Bettina Keller

Roland Schmidberger

Lagebericht der Gemeindewerke Bodanrück GmbH & Co. KG, Allensbach, für das Geschäftsjahr 2021

1. Grundlagen des Unternehmens

Die Gemeindewerke Bodanrück GmbH & Co. KG wurde am 18. März 2014 gegründet. Komplementärin ist die Gemeindewerke Bodanrück Verwaltungs-GmbH.

Kommanditisten sind:

17 % Gemeinde Allensbach

17 % Gemeinde Bodman-Ludwigshafen

17 % Gemeinde Reichenau

49 % Netze BW GmbH

Gegenstand des Unternehmens ist laut Gesellschaftervertrag die Errichtung, die Instandhaltung, der Betrieb und die Verpachtung von Versorgungsnetzen für Strom und Gas, sowie die damit in Zusammenhang stehenden Werk- und Dienstleistungen.

Die Gesellschaft ist Eigentümerin des Stromnetzes auf den Gemarkungen Allensbach, Bodman-Ludwigshafen und Reichenau. Bei Gründung der Gesellschaft brachte die Netze BW GmbH ein Teil des Stromnetzes, entsprechend ihres Beteiligungsverhältnisses von 49 %, in die Gesellschaft ein. Der andere Teil des Stromnetzes wurde von der Netze BW GmbH an die Gemeindewerke Bodanrück GmbH & Co. KG verkauft. Der Kauf wurde über Geldeinlage der Gemeinden und über Kredite finanziert. Die Gesellschaft ist weiter Eigentümerin des Gasnetzes auf den Gemarkungen Allensbach und Reichenau. Auch hier brachte die Netze BW GmbH einen Teil des Netzes in die Gesellschaft ein, der andere Teil wurde durch Geldeinlage der drei Gemeinden und durch Kredite finanziert. Das Gasnetz auf der Gemarkung Bodman-Ludwigshafen ist durch einen Konzessionsvertrag an ein anderes Gasversorgungsunternehmen gebunden.

Mit notariellem Vertrag vom 15. Mai 2015 wurde rückwirkend zum 01. Oktober 2014 die Gemeindewerk Allensbach, Bodman-Ludwigshafen, Reichenau GmbH mit der Gemeindewerke Bodanrück GmbH & Co.KG verschmolzen.

Damit sind in Gesamtrechtsnachfolge die Konzessionsverträge mit den Gemeinden Allensbach, Bodman-Ludwigshafen und Reichenau auf die Gemeindewerke Bodanrück GmbH & Co. KG übergegangen.

Im Betrachtungszeitraum ist die Gemeindewerke Bodanrück GmbH & Co. KG eine reine Netzeigentumsgesellschaft. Die Strom- und Gasverteilungsanlagen sind an die Netze BW GmbH langfristig verpachtet. Diese übernehmen den Betrieb der Strom- und Gasnetze als Netzbetreiber gemäß § 4 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Als finanzieller Leistungsindikator dient der Gesellschaft die Größe EBT (Earnings before Taxes) sowie das Investitionsvolumen.

2. Wirtschaftsbericht

2.1 Rahmenbedingungen

Die Verpachtung des Strom- und Gasnetzes gehört zu den Tätigkeiten „Elektrizitäts- und Gasverteilung“ im Sinne des § 6b Abs. 3 EnWG.

2.1.1. Wirtschaftsplan 2021

Der Wirtschaftsplan 2021 beinhaltet für die Gesellschaft das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021.

Den Planzahlen lagen jeweils die genehmigten Netznutzungsentgelte der Bundesnetzagentur zugrunde. Die Gemeindewerke Bodanrück GmbH & Co. KG als Verpächterin verpachtet das gesamte in ihrem Eigentum stehende Strom- und Gasnetz. Hierfür erhält die Verpächterin ein jährliches Pachtentgelt, das erstmalig auf Basis der Eröffnungsbilanz kalkuliert wurde und jährlich angepasst wird.

2.1.2 Mitarbeiter

Die Gesellschaft verfügt über kein eigenes Personal.

2.2 Geschäftsverlauf

2.2.1 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse betragen 957.989,89 € (Vj. 936.162,81 €) und werden überwiegend aus den Pachteinnahmen generiert. Die endgültige Pachtberechnung des Jahres 2021 erfolgt vertragsgemäß erst nach Vorlage des testierten Jahresabschlusses.

Die Auflösung der Baukostenzuschüsse und der sonstigen Zuschüsse beträgt 82.734,92 € (Vj. 72.810,53 €) im Bereich Strom und 48.847,99 € (Vj. 51.295,00 €) im Bereich Gas. Sie betragen somit gesamt 131.582,91 € (Vj. 124.105,53 €) und sind in den Umsatzerlösen enthalten.

2.2.2 Ergebnis und Geschäftsverlauf

Das Geschäftsjahr 2021 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 150.564,35 € (Vj. 162.144,89 €) ab liegt aufgrund geringerer Umsatzerlöse als geplant leicht unter den Erwartungen des vorangegangenen Wirtschaftsplans (WP 2021: 175.000 €, Hochrechnung zum WP 2022: 150.000 €).

Die Planung der Liquidität und die Abwicklung der finanziellen Transaktionen erfolgt im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages mit der Netze BW GmbH.

Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2021 wird im Eigenkapital ausgewiesen. Über die Verwendung des Jahresergebnisses 2021 wird gesondert mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2021 Beschluss gefasst werden.

2.3 Investitionen

Die Investitionen in die Verteilungsanlagen summierten sich im Jahr 2021 auf 1.330.810,29 € (Vj. 740.197,79 €), die Anlagen im Bau betragen 83.282,34 € (Vj. 51.684,22 €).

Vom Gesamtinvestitionsvolumen entfallen rd. 89 % auf den Bereich Strom (54% Erneuerungen, 28 % Neubau, 18 % Anschlüsse) und rd. 11 % auf den Bereich Gas (2% Erneuerungen, 30 % Neubau, 68 % Anschlüsse).

2.4 Finanzierung

Die Investitionen in Sachanlagen im Wirtschaftsjahr 2021 konnten größtenteils über Eigenmittel der GWB KG finanziert werden. Zum Jahresende wurde ein Investitionskredit für den Bereich Strom in Höhe von 655.000 € aufgenommen, mit dem die Investitionen in 2021 gedeckt wurden, aber auch der in 2020 aufgenommene Kredit in Höhe von 201.000 € abgelöst wurde. Die tatsächliche Neuverschuldung beträgt somit 454.000 €.

2.5 Vermögens- und Kapitalstruktur

Die Bilanzsumme der GWB KG im Jahr 2021 beträgt 12.147.364,93 € (Vj. 11.276.504,04 €). Der Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme beläuft sich mit 11.959.934,32 € (Vj. 11.211.639,80 €) auf 98,46 % (Vj. 99,16 %). Die Höhe des Eigenkapitals beträgt 4.692.770,59 € (Vj. 4.704.351,13 €), die Eigenkapitalquote 38,63 % (Vj. 41,72 %).

2.6 Gesamtaussage zur wirtschaftlichen Lage

Angesichts des Geschäftsmodells sind die Erträge und Aufwendungen sicher und planbar. Die Auswirkungen des Lockdowns zur Eindämmung der Virus SARS-Covid19 im Wirtschaftsjahr waren nur gering spürbar. Aufgrund ihrer Systemrelevanz wurden die ausführenden Mitarbeiter der Netze BW angehalten, Kundenkontakte mit Anwesenheit soweit es geht einzuschränken. Dies konnten man im Bereich Investitionen (vorwiegend bei Verkabelungen von Hausanschlüssen) leicht spüren.

Nach wie vor schwer vorhersehbar sind die Investitionen, die sich kurzfristig aus dem Ausbaubedarf der Netze im Rahmen des Neubaus der B33 ergeben. Die Projektierung und Baukoordination der Netze BW sind im regelmäßigen Austausch mit dem Regierungspräsidium. Die potenziellen Baumaßnahmen sind bekannt. Bei rollierender fünf Jahresplanung kann die notwendige Liquidität rechtzeitig beschafft werden.

2.7 Finanzielle Leistungsindikatoren

Das Ergebnis aus der betrieblichen Tätigkeit beträgt 238.457,69 € (Vj. 250.862,77 €). Unter Berücksichtigung des Finanzergebnisses in Höhe von 73.378,01 € (Vj. 72.598,33€) ergibt sich ein EBT von 165.079,68 €. Dies liegt rund 27 T€ unter den Erwartungen des Wirtschaftsplanes für 2021, bzw. 3 T€ über der Hochrechnung aus dem Wirtschaftsplan 2022.

Als anlageintensives Unternehmen spielt das Investitionsvolumen und dessen Finanzierung ebenfalls eine bedeutende Rolle, weshalb das Investitionsvolumen als weitere zentrale Steuerungsgröße verwendet wird.

3. Stellungnahme zur öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung

Die Gesellschaft ermöglicht durch die Bereitstellung der Netzinfrastruktur eine ordnungsgemäße und wettbewerbsgerechte Versorgung mit Strom und Gas.

4. Prognose-, Chancen- und Risikobericht

4.1 Chancen- und Risikobericht

Die Ertragskraft der Gemeindewerke Bodanrück GmbH & Co.KG wird vorwiegend von der Höhe der Pachtentgelte bestimmt. Dessen Höhe richtet sich nach den Pachtverträgen mit der Netze BW GmbH und wird jährlich angepasst.

Die Pachteinnahmen wurden ab dem Wirtschaftsjahr 2018 im Bereich Gas und ab dem Wirtschaftsjahr 2019 im Bereich Strom aufgrund der von der Bundesnetzagentur ab der 3. Regulierungsperiode festgesetzten Zinssätze zur Eigenkapitalverzinsung, die weit unter den Sätzen für die 2. Regulierungsperiode liegen, geschmälert. Die Rückgänge sind in den Planungen für die folgenden Wirtschaftsjahre berücksichtigt. Diese Mindereinnahmen können sich auf die Investitionsmöglichkeiten und somit auf die Entwicklungschancen der Gesellschaft auswirken.

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom März 2018, die die Festsetzung der Zinssätze der 3. Regulierungsperiode als zu niedrig feststellte, wurde durch den BGH aufgehoben. Die Bundesnetzagentur muss deshalb die Eigenkapitalzinssätze nicht neu ermitteln. Somit gelten diese Sätze im Bereich Gas für den Zeitraum 2018 – 2022 und für den Bereich Strom von 2019 – 2023. Aufgrund der Lage am Zinsmarkt und des anhaltenden Niedrigzinsniveaus wurden die Zinssätze für die 4. Regulierungsperiode nochmals abgesenkt, was zu einer weiteren Reduzierung der Pachteinnahmen führen wird. Der Eigenkapitalzinssatz 1 (für kalk. EK bis 40%) wurde bereits auf 5,07% (6,91% bisher) für Neuanlagen und auf 3,51% (5,12% bisher) für Altanlagen abgesenkt. Die neuen Zinssätze gelten ab dem Jahr 2023 für das Gasnetz und ab 2024 für das Stromnetz.

Die Ausgabenseite wird vor allem durch die Investitionen in die Strom- und Gasnetze bestimmt. Hier liegt der Schwerpunkt auf der Modernisierung und kontinuierlichen Erneuerung sowie dem weiteren Ausbau der Netze mit dem Ziel der Aufrechterhaltung und Verbesserung der Versorgungssicherheit. Durch den Zuwachs im Bereich Elektromobilität und der Zunahmen von Photovoltaikanlagen werden weiterhin kontinuierliche Investition im Bereich Stromnetz nötig sein.

Die Durchführung des gesetzlich geforderten Risikomanagements wird durch die Netze BW GmbH abgewickelt. Bestandsgefährdende Risiken sind bislang nicht erkennbar, sodass auch für die Zukunft davon ausgegangen wird, dass sich keine wesentlichen negativen Auswirkungen ergeben werden.

4.2 Prognosebericht

Für 2022 sind Investitionen in das Gas- und Stromnetz in Höhe von insgesamt 1.225 T€ geplant. Davon entfallen 1.100T€ (bei 40 T€ Erlösrückfluss) auf die Sparte Strom und 125 T€ (bei 60 T€ Erlösrückfluss) auf die Sparte Gas.

Die größten Investitionen im Bereich Strom sind Neubau und Erneuerungen von Umspannstationen (Kloster Hegne, Bahnhof Hegne, Kaltbrunner Straße Allensbach, Dürrrainhof Kaltbrunn, Grethaus und Bodenwald in Bodman, Kronbühlstraße und B34 in Ludwigshafen), Netzerneuerungen (Hausanschlüsse wg. Erdverkabelung in der Kaiserpfalzstraße Bodman, Kabelumlegungen aufgrund des Neubaus der B33, Ersatz des Schaltwerkes Allensbach, Neu- und Erdverkabelungen an der B34 auf der Gemarkung Ludwigshafen, Kabelaustausch in der Tal- und Buhlstraße Ludwigshafen, Erdverkabelung Lohorn Allensbach, St. Gotthard Reichenau) sowie Netzausbau und -verstärkung (Seestraße Allensbach und Zum Mindelsee Langenrain). Weiter sind pauschal Mittel für Hausanschlüsse, bzw. sich kurzfristig ergebende Maßnahmen enthalten.

Im Bereich Gas ist im Jahr 2022 eine Netzerweiterung in Allensbach geplant. Weiter sind pauschal Mittel für Hausanschlüsse, bzw. sich kurzfristig ergebende Maßnahmen enthalten.

Unter der Annahme leicht steigender Umsatzerlöse rechnet die Gemeindewerke Bodanrück GmbH & Co. KG im Wirtschaftsplan 2022 mit einem EBT von rund 205 T€, was zu einem Jahresergebnis von 188 T€ führt.

Allensbach, 09. Mai 2022

Die Geschäftsführung

Bettina Keller

Roland Schmidberger

**Tätigkeitsabschluss gemäß § 6b Abs. 3 EnWG
Gemeindewerke Bodanrück GmbH & Co. KG,
Allensbach
zum 31. Dezember 2021**

Allgemeines.....	2
Tätigkeitsabschluss Stromverteilung	3-7
Tätigkeitsabschluss Gasverteilung	8-12

Buchhalterisches Unbundling

Nach dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 3. August 2011 sind vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen zum buchhalterischen Unbundling verpflichtet. Hierunter ist die Aufstellung jeweils einer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für die in § 6b Abs. 3 EnWG aufgeführten Tätigkeitsbereiche zu verstehen. Die im Anhang der Gemeindewerke Bodanrück GmbH & Co. KG genannten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden finden auf den Tätigkeitsabschluss Anwendung. Unter Beachtung der Vorschriften des § 268 HGB sind außerdem jeweils ein Anlagespiegel zu erstellen, Angaben zu den Restlaufzeiten der Forderungen und Verbindlichkeiten zu machen und die finanziellen Haftungsverhältnisse aufzugliedern.

Für die Gemeindewerke Bodanrück GmbH & Co. KG, Allensbach, ergeben sich folgende Tätigkeitsbereiche:

- Elektrizitätsverteilung
- Gasverteilung

Dem Tätigkeitsbereich „Elektrizitätsverteilung“ ist das Stromverteilnetz, dem Tätigkeitsbereich „Gasverteilung“ das Gasverteilnetz zugeordnet. Im Gründungsjahr 2014 besaß die Gemeindewerke Bodanrück GmbH & Co. KG lediglich die Stromverteilungsanlagen. Zum 01. Januar 2015 wurden gemäß Kaufvertrag vom 24. April 2014 zusätzlich die Gasversorgungsanlagen erworben.

Vermögen und Schulden sowie Erträge und Aufwendungen werden innerhalb der Finanzbuchhaltung auf Basis von Konten in der Regel direkt den Tätigkeitsbereichen zugeordnet. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre, sind Schlüsselungen und Kostenumlagen vorgenommen worden. Hierbei finden insbesondere Umsatzerlöse und das Ergebnis vor Ertragsteuern als Schlüssel Anwendung.

Die Zuordnung dieser Differenz wird im Eigenkapital des jeweiligen Tätigkeitsbereichs ausgewiesen

**Tätigkeitsbilanz der
Gemeindewerke Bodanrück GmbH & Co. KG, Allensbach,
zum 31. Dezember 2021**
Elektrizitätsverteilung

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
AKTIVA		
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen	7.851.783,32	7.052.586,80
II. Finanzanlagen	157,50	157,50
	<u>7.851.940,82</u>	<u>7.052.744,30</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	166.222,76	39.064,34
II. Flüssige Mittel	0,00	1.885,33
	<u>166.222,76</u>	<u>40.949,67</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	302,52
	<u>8.018.163,58</u>	<u>7.093.996,49</u>
PASSIVA		
A. Eigenkapital		
I. Kommanditkapital	58.750,00	58.750,00
II. Rücklagenkonto	2.399.916,55	2.399.916,55
III. Jahresüberschuss	87.782,13	148.939,76
IV. Korrekturposten Spartenrechnung	270.914,91	133.195,77
	<u>2.817.363,59</u>	<u>2.740.802,08</u>
B. Baukostenzuschüsse	2.033.626,00	1.735.038,00
C. Rückstellungen	1.260,93	296,59
D. Verbindlichkeiten	3.091.796,07	2.535.994,62
E. Passive latente Steuern	74.116,99	81.865,20
	<u>8.018.163,58</u>	<u>7.093.996,49</u>

**Tätigkeits-Gewinn- und Verlustrechnung der
Gemeindewerke Bodanrück GmbH & Co. KG, Allensbach,
vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021**
Elektrizitätsverteilung

	2021	2020
	€	€
1. Umsatzerlöse	616.750,57	635.851,06
2. Sonstige betriebliche Erträge	5.562,91	3.533,00
3. Abschreibungen	-446.212,70	-411.950,27
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-38.210,61	-31.520,70
5. Finanzergebnis	-45.377,51	-44.519,82
6. Ertragsteuern	-3.977,32	-1.839,31
7. Ergebnis nach Steuern	88.535,34	149.553,96
8. Sonstige Steuern	-753,21	-614,20
9. Jahresüberschuss	87.782,13	148.939,76

**Gemeindewerke Bodanrück GmbH & Co. KG, Allensbach,
Entwicklung des Anlagevermögens 2021 Elektrizitätsverteilung
(in EUR)**

	Anschaffungskosten					Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2021	Zugang	Abgang	Umbuchung	31.12.2021	01.01.2021	Zugang	Abgang	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2020
Sachanlagen											
1. Technische Anlagen und Maschinen	9.414.146,94	1.167.196,88	5.225,60	66.073,82	10.642.192,04	2.453.153,94	446.212,70	155,60	2.899.211,04	7.742.981,00	6.960.993,00
2. Anlagen im Bau	91.593,80	83.282,34	0,00	-66.073,82	108.802,32	0,00	0,00	0,00	0,00	108.802,32	91.593,80
	9.505.740,74	1.250.479,22	5.225,60	0,00	10.750.994,36	2.453.153,94	446.212,70	155,60	2.899.211,04	7.851.783,32	7.052.586,80
Finanzanlagen											
1. Sonstige Beteiligungen	157,50	0,00	0,00	0,00	157,50	0,00	0,00	0,00	0,00	157,50	157,50
	9.505.898,24	1.250.479,22	5.225,60	0,00	10.751.151,86	2.453.153,94	446.212,70	155,60	2.899.211,04	7.851.940,82	7.052.744,30

**Forderungen und Verbindlichkeiten der
Gemeindewerke Bodanrück GmbH & Co. KG, Allensbach,
vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021
Elektrizitätsverteilung**

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
Forderungen gegen Gesellschafter	6.333,64	7.584,66
(davon aus Steuern)	(6.333,64)	(7.584,66)
Sonstige Vermögensgegenstände	159.889,12	31.479,68
(davon aus Steuern)	(159.889,12)	(31.479,68)
	<u>166.222,76</u>	<u>39.064,34</u>

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Verbindlichkeiten

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.058.796,07	2.535.994,62
	<u>3.058.796,07</u>	<u>2.535.994,62</u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten gliedern sich nach Restlaufzeiten zum 31. Dezember 2021 wie folgt:

	bis 1 Jahr	von 1 Jahr bis 5 Jahre	über 5 Jahre
	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	78.053,45	2.980.742,62	0,00
	<u>78.053,45</u>	<u>2.980.742,62</u>	<u>0,00</u>

Im Vorjahr gliederten sich die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten nach Restlaufzeiten wie folgt:

	bis 1 Jahr €	von 1 Jahr bis 5 Jahre €	über 5 Jahre €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	201.000,00	2.187.002,62	147.992,00
	<u>201.000,00</u>	<u>2.187.002,62</u>	<u>147.992,00</u>

Allensbach, den 09. Mai 2022

Die Geschäftsführung

Bettina Keller

Roland Schmidberger

**Tätigkeitsbilanz der
Gemeindewerke Bodanrück GmbH & Co. KG, Allensbach,
zum 31. Dezember 2021**
Gasverteilung

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
AKTIVA		
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen	4.108.151,00	4.158.738,00
II. Finanzanlagen	157,50	157,50
	<u>4.108.308,50</u>	<u>4.158.895,50</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	20.892,85	20.636,25
II. Flüssige Mittel	0,00	2.564,32
	<u>20.892,85</u>	<u>23.200,57</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00	411,48
	<u>4.129.201,35</u>	<u>4.182.507,55</u>
PASSIVA		
A. Eigenkapital		
I. Kommanditkapital	41.250,00	41.250,00
II. Rücklagenkonto	2.042.289,69	2.042.289,69
III. Jahresüberschuss	62.782,22	13.205,13
IV. Korrekturposten Spartenrechnung	-270.914,91	-133.195,77
	<u>1.875.407,00</u>	<u>1.963.549,05</u>
B. Baukostenzuschüsse	676.188,00	699.911,00
C. Rückstellungen	989,07	403,41
D. Verbindlichkeiten	<u>1.576.617,28</u>	<u>1.518.644,09</u>
	<u>4.129.201,35</u>	<u>4.182.507,55</u>

**Tätigkeits-Gewinn- und Verlustrechnung der
Gemeindewerke Bodanrück GmbH & Co. KG, Allensbach,
vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021**
Gasverteilung

	2021	2020
	€	€
1. Umsatzerlöse	341.239,32	300.311,75
2. Sonstige betriebliche Erträge	234,39	0,00
3. Abschreibungen	-210.947,41	-206.696,29
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-29.958,78	-38.665,78
5. Finanzergebnis	-28.000,50	-28.078,51
6. Ertragsteuern	-9.193,98	-12.830,63
7. Ergebnis nach Steuern	63.373,04	14.040,54
8. Sonstige Steuern	-590,82	-835,41
9. Jahresüberschuss	62.782,22	13.205,13

**Gemeindewerke Bodanrück GmbH & Co. KG, Allensbach,
Entwicklung des Anlagevermögens 2021 Gasverteilung
(in EUR)**

	Anschaffungskosten					Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2021	Zugang	Abgang	Umbuchung	31.12.2021	01.01.2021	Zugang	Abgang	31.12.2021	31.12.2021	31.12.2020
Sachanlagen											
1. Technische Anlagen und Maschinen	5.307.122,74	163.613,41	3.487,38	8.850,00	5.476.098,77	1.157.234,74	210.947,41	234,38	1.367.947,77	4.108.151,00	4.149.888,00
2. Anlagen im Bau	8.850,00	0,00	0,00	-8.850,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.850,00
	5.315.972,74	163.613,41	3.487,38	0,00	5.476.098,77	1.157.234,74	210.947,41	234,38	1.367.947,77	4.108.151,00	4.158.738,00
Finanzanlagen											
1. Sonstige Beteiligungen	157,50	0,00	0,00	0,00	157,50	0,00	0,00	0,00	0,00	157,50	157,50
	5.316.130,24	163.613,41	3.487,38	0,00	5.476.256,27	1.157.234,74	210.947,41	234,38	1.367.947,77	4.108.308,50	4.158.895,50

**Forderungen und Verbindlichkeiten der
Gemeindewerke Bodanrück GmbH & Co. KG, Allensbach,
vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021**
Gasverteilung

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
Forderungen gegen Gesellschafter	4.968,36	10.316,35
(davon aus Steuern)	(4.968,36)	(10.316,35)
Sonstige Vermögensgegenstände	15.924,49	10.319,90
(davon aus Steuern)	(15.924,49)	(10.319,90)
	<u>20.892,85</u>	<u>20.636,25</u>

Sämtliche Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Verbindlichkeiten

	31.12.2021	31.12.2020
	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.576.617,28	1.518.644,09
	<u>1.576.617,28</u>	<u>1.518.644,09</u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten gliedern sich nach Restlaufzeiten zum 31. Dezember 2021 wie folgt:

	bis 1 Jahr	von 1 Jahr bis 5 Jahre	über 5 Jahre
	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	61.225,19	1.515.392,09	0,00
	<u>61.225,19</u>	<u>1.515.392,09</u>	<u>0,00</u>

Im Vorjahr gliederten sich die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten nach Restlaufzeiten wie folgt:

	bis 1 Jahr €	von 1 Jahr bis 5 Jahre €	über 5 Jahre €
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	1.466.652,09	51.992,00
	<u>0,00</u>	<u>1.466.652,09</u>	<u>51.992,00</u>

Allensbach, den 09. Mai 2022

Die Geschäftsführung

Bettina Keller

Roland Schmidberger

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Gemeindewerke Bodanrück GmbH & Co. KG, Allensbach

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Bodanrück GmbH & Co. KG, Allensbach, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeindewerke Bodanrück GmbH & Co. KG, Allensbach, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Wir haben die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 geprüft. Darüber hinaus haben wir die Tätigkeitsabschlüsse für die Tätigkeiten Gasverteilung und Elektrizitätsverteilung bestehend jeweils aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 einschließlich der Angaben zu den Regeln, nach denen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens sowie die Aufwendungen und Erträge den gemäß § 6b Abs. 3 Satz 1 bis 4 EnWG geführten Konten zugeordnet worden sind – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personengesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar

- wurden die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 in allen wesentlichen Belangen erfüllt und
- entsprechen die beigefügten Tätigkeitsabschlüsse in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 6b Abs. 3 EnWG.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Wir haben unsere Prüfung nach § 6b Abs. 5 EnWG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG“ sowie im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personengesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie zur Einhaltung dieser Pflichten als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt wurden sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zur Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG beinhaltet. Die Prüfung umfasst die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses Gemeindewerke Bodanrück GmbH & Co. KG, Allensbach, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 und den Lagebericht für dieses Geschäftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Stuttgart, den 12. Mai 2022

SLP BANSBACH GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(Storz)
Wirtschaftsprüfer

(Neumann)
Wirtschaftsprüfer

FRAGENKATALOG ZUR PRÜFUNG NACH § 53 HGRG

I. Vorbemerkung

Aufgrund der Vorgaben des Gesellschaftsvertrages in Verbindung mit § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) hat die Geschäftsführung der Gemeindewerke Bodanrück GmbH & Co. KG den Abschlussprüfer mit einer Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz (HGrG) beauftragt. Hierzu sind im Rahmen der Jahresabschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse darzustellen. Dies gilt auch für die Prüfung kommunaler Unternehmen und Einrichtungen nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für die HGrG-Prüfung ist der IDW Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)" in der unveränderten Fassung vom 9. September 2010.

II. Fragenkatalog des IDW Prüfungsstandards: "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)"

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a. Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Organe der Gemeindewerke Bodanrück GmbH & Co. KG sind die Generalversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

Es gibt weder eine Geschäftsordnung, einen Geschäftsverteilungsplan noch schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsführung.

Die Gesellschaft hat zwei Geschäftsführer. Für die Geschäftsführung gilt neben dem Gesetz der aktuelle Gesellschaftsvertrag. Im Gesellschaftsvertrag werden die Zuständigkeiten der Geschäftsführung und die zustimmungspflichtigen Geschäfte geregelt.

- b. Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Jahr 2021 haben eine Gesellschafterversammlung und eine Aufsichtsratssitzung stattgefunden. Die Protokolle hierüber haben uns vorgelegen.

- c. In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Herr Roland Schmidberger war im Geschäftsjahr in folgenden Gesellschaften als Mitglied im Aufsichtsrat tätig:

- Regionalnetze Linzgau GmbH
- Stromnetze Blaubeuren GmbH

Frau Bettina Keller ist auskunftsgemäß in keinen Aufsichtsräten und Kontrollgremien tätig.

- d. Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Diese Angabe ist gem. §285 Nr. 9a S. 5 nur für börsennotierte Aktiengesellschaften erforderlich. Folglich kann auf diese Angabe verzichtet werden. Die Gesamtvergütung gem. § 285 Nr.9 HGB wurde im Anhang aufgenommen.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a. Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Mit der Verpachtung von Vermögen ist das Geschäftsmodell der Gesellschaft einfach. Kaufmännische Dienste werden extern geleistet. Ein Organisationsplan ist somit nicht erforderlich.

Die Organisation entspricht damit den Bedürfnissen der Gesellschaft.

- b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Siehe Frage a)

- c. Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Korruption ist jeder Missbrauch einer Funktion zugunsten eines anderen auf dessen Veranlassung oder aus Eigeninitiative zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten.

Es existiert ein 4-Augen-Prinzip zwischen den zwei Geschäftsführern. Ansonsten gibt es keine weiteren Vorkehrungen. Die Angemessenheit oder Wirksamkeit der eingerichteten Maßnahmen war nicht Gegenstand unseres Prüfungsauftrages.

- d. Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Die Gemeindewerke Bodanrück GmbH & Co. KG hat die Netz BW GmbH, Stuttgart mit der Erbringung von kaufmännischen Dienstleistungen beauftragt. In den Strom und Gastverträgen mit der EnBW Regional AG des Netzes sind Regularien bezüglich der Instandhaltung sowie Investitionen in den Pachtgegenstand festgelegt. Es haben sich keine Anhaltspunkte für eine Nichteinhaltung ergeben.

- e. Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Ja. Die Dokumentation von Verträgen wird ordnungsgemäß vorgenommen.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a. Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Die Gesellschaft erstellt einen jährlichen Wirtschaftsplan für das jeweilige Folgejahr, der den Gesellschaftern zur Genehmigung vorgelegt wird. Dieser Wirtschaftsplan entspricht den Bedürfnissen der Gesellschaft und den Anforderungen des Gesellschaftsvertrages.

- b. Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden systematisch untersucht und im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen diskutiert und Gegenmaßnahmen abgestimmt.

- c. Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

In den Bereichen Finanzbuchhaltung und Anlagenbuchhaltung wird von Mitarbeitern eines kaufmännischen Dienstleisters durchgeführt. Die Kostenrechnung erfolgt ebenfalls durch den Dienstleister.

Das Rechnungswesen und die Kostenrechnung entsprechen der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens. Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens.

- d. Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Finanzmanagement fußt auf den Daten der Buchhaltung. Auf dieser Basis erfolgen eine Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung auf manueller Basis.

- e. Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

- f. Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Umsatzerlöse werden ausschließlich durch Netzverpachtungsentgelte erzielt. Ein Mahnwesen ist nicht erforderlich.

- g. Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Das Controlling entspricht den Anforderungen des Unternehmens. Es besteht keine eigene Controlling-Abteilung. Die Controlling Aufgaben werden durch Dienstleister erledigt.

- h. Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Gemeindewerke Bodanrück GmbH & Co. KG hat keine Tochterunternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein Risikoüberwachungssystem wurde nicht eingerichtet. Die Geschäftsführung hat uns versichert, dass keine bestandsgefährdeten Risiken vorhanden sind. Im Rahmen der Prüfung ist uns nichts bekannt geworden, was gegen diese Einschätzung spricht.

- b. Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die vorgenannten Maßnahmen sind ausreichend und geeignet ihren Zweck zu erfüllen. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden.

- c. Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Siehe Frage a) zu diesem Fragekreis

- d. Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Siehe Frage a) zu diesem Fragekreis

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Es kommen keine Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate zum Einsatz. Die Bearbeitung des Fragenkreises erübrigt sich daher.

Fragenkreis 6: Interne Revision

Es gibt keine Interne Revision bei der Gesellschaft. Aufgrund der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit kann hierauf verzichtet werden.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Nein.

- b. Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es gibt keine Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Nein.

- d. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Nein.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a. Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Ja. Investitionen werden grundsätzlich von der Pächterin in einem jährlichen Investitionsplan eingearbeitet. Die Investitionen werden ggf. um ergänzende Vorgaben der Verpächterin erweitert und im Namen und auf Rechnung der Verpächterin durchgeführt. Der Investitionsplan wird unter Beachtung der einschlägigen Rechtsverordnungen und des EnWG aufgestellt.

- b. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Nein.

- c. Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Der Abgleich mit den Investitionsplänen erfolgt unterjährig und zum Ende des Geschäftsjahres. Die Gesellschaften werden durch ihren kaufmännischen Dienstleister unterstützt.

- d. Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Nein.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nein.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a. Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Nein. Die Gesellschaft führt selbst keine Investitionen durch. Es kann daher zu keinen Verstößen kommen.

- b. Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Ja. Es findet eine laufende Überprüfung der Preise und Angebote statt.

Die Darlehensaufnahme entspricht ebenfalls den marktüblichen Konditionen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a. Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Ja.

In den Aufsichtsratssitzungen erfolgt die Berichterstattung

Bei außerplanmäßigen Themenpunkten wird der Aufsichtsrat zusätzlich schriftlich und mündlich informiert.

- b. Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ja.

- c. Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Außergewöhnliche Sachverhalte wurden sofort bei Bekanntwerden gemeldet und in außerordentlichen Gesellschafterversammlungen dokumentiert und bearbeitet, ggf. Gesellschafterbeschlüsse gefasst.

Über sämtlichen wesentlichen Vorgängen wurde angemessen und zeitnah unterrichtet.

- d. Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Besondere Wünsche wurden im Geschäftsjahr nicht geäußert.

- e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nein.

- f. Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es besteht eine D&O-Versicherung. Die Versicherungssumme für Vermögensschäden beträgt 1 Mio Euro. Ein Selbstbehalt ist nicht vorgesehen, versicherte Personen sind die Geschäftsführer und die Aufsichtsräte.

- g. Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Bisher liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a. Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

- b. Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Nein.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Nein.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a. Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Langfristig gebundenes Anlagevermögen ist durch Eigenkapital und langfristige Verbindlichkeiten gedeckt. Die Gesellschaft finanziert sich über die Gesellschaftereinlagen, über Fremdkreditaufnahmen sowie teilweise über die Innenfinanzierung.

Die künftigen wesentlichen Planinvestitionen sollen durch vorhandene Innenfinanzierungspotentiale und die Aufnahme von weiterem Fremdkapital finanziert werden.

- b. Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Es besteht keine Pflicht einen Konzern für die Gesellschaft auszustellen. Die Bearbeitung des Fragenkreises erübrigt sich daher.

.

- c. In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft hat keine öffentlichen Finanz- oder Fördermittel erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung.

- a. Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Eigenkapitalausstattung der Gemeindewerke Bodanrück GmbH & Co. KG ist angemessen.

Finanzierungsprobleme bestehen für keine der beiden Gesellschaften.

- b. Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Ja, über die Verwendung des Jahresergebnisses 2020 wird die Gesellschafterversammlung erst im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses 2020 entscheiden. Eine Vollausschüttung wäre mit der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft vereinbar.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a. Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Die Gemeindewerke Bodanrück GmbH & Co. KG erzielt mit der "Gasverteilung/Verpachtung Gasnetz" einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 63 im Geschäftsjahr 2021.

Die Gemeindewerke Bodanrück GmbH & Co. KG erzielt mit der "Stromverteilung/Verpachtung Stromnetz" einen Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 88 im Geschäftsjahr 2021

- b. Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Nein.

- c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nein.

- d. Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Die Geschäftstätigkeit und Gesellschaft unterliegen keinen Konzessionsabgaben.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

Es gab im Geschäftsjahr keine einzelnen verlustbringenden Geschäfte.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

Im Jahr 2021 wurde ein Jahresüberschuss erzielt. Die Bearbeitung des Fragenkreises erübrigt sich daher.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.